

III/325.100



FINANZ

PROKURATUR

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Singerstraße 17-19, 1011 Wien
 Tel.: +43-1-514 39/509320
 Fax: +43-1-514 39/509300
 post.fp03.fpr@bmf.gv.at
 www.finanzprokuratur.at

Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Wien, am 11. Juni 2015

**BMJ-Z8.119/0023-I 4/2015
 Ministerialentwurf für eine Urheberrechts-Novelle 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem am 2. Juni 2015 ausgesandten Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015), nimmt die Finanzprokuratur fristgerecht wie folgt Stellung:

I. Begutachtungsfrist

Der Ministerialentwurf wurde am 2. Juni 2015 um 16.08 Uhr ausgesandt. Als Frist für Stellungnahmen wurde der 12. Juni 2015 gesetzt. Für die Begutachtung stehen demnach sieben Arbeitstage zur Verfügung. Das ist eine prohibitive Fristsetzung.

Über den Regelungsinhalt der Novelle wird teilweise seit Jahren diskutiert. Die vorgenommene Fristsetzung erlaubt es nicht, sich mit dem Ministerialentwurf in angemessener Intensität auseinanderzusetzen. Es ist der Sache sicher nicht dienlich, wenn die fachliche Durcharbeitung in so kurzer Zeit erfolgen muss.

Die Prokurator hält daher fest, dass zu den in dieser Stellungnahme nicht behandelten Inhalten nicht angenommen werden kann, dass keine Bedenken bestehen. Bei näherer Prüfung ergeben sich möglicherweise weitere Kritikpunkte am eingebrachten Ministerialentwurf.

II. Zu Art 1 – Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Zu Z 1.: § 37a – Zweitverwertungsrecht an wissenschaftlichen Beiträgen

Der nach dem Entwurf neu einzufügende § 37a hat nach den Erläuterungen § 38 Abs. 4 dUrhG zum Vorbild. Nach dem Entwurfstext wird darauf abgestellt, dass die Forschungseinrichtung, der der Urheber angehört, mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanziert wird. Entgegen dem Wortlaut des deutschen Gesetzes und entgegen den ersten beiden Absätzen der Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird somit nicht auf die Forschungstätigkeit, sondern auf die Forschungseinrichtung abgestellt.

Forschungen, die zwar mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln gefördert werden aber nicht von Angehörigen einer entsprechenden Forschungseinrichtung stammen, sind daher nicht erfasst. Ein sachlicher Grund für eine solche engere Regelung des Zweitverwertungsrechts von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge ist weder in den Erläuterungen angegeben, noch ist ein solcher sonst erkennbar.

Da die der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung zugrundeliegenden Überlegungen für alle mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungen gelten, schlägt die Prokuratur vor, statt auf die „Forschungseinrichtung“ auf die „Forschungstätigkeit“ abzustellen und § 37a umzuformulieren.

Zu Z 5., Z 15. und Z 22.: Einfügung von „andere Bildungseinrichtungen“

In § 42 Abs. 6 soll nach Z 5. des Entwurfes durch die Einfügung der „anderen Bildungseinrichtungen“ klargestellt werden, dass die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch nicht nur für Schulen und Universitäten im engen Sinn gilt. In Z 15 wird dies durch eine mit § 42g einzuführende Zulässigkeit der öffentlichen Zurverfügungstellung ergänzt. Durch Z 22. werden auch in § 59c die „anderen Bildungseinrichtungen“ ausdrücklich einbezogen. Diese Änderungen sind sinnvoll.

Nicht verständlich ist daher, weshalb § 56c unverändert bleibt. Die Zulässigkeit der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht sollte nicht auf Schulen und Universitäten im engen Sinn beschränkt sein. Bleibt § 56c entgegen der sonst vorgesehenen Klarstellung bezüglich der anderen Bildungseinrichtungen unverändert, wäre daraus der gesetzgeberische Willen abzuleiten, dass die öffentliche Wiedergabe im Unterricht für pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen und Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung nicht zulässig ist.

Es wird daher angeregt, in § 56c ebenfalls die „anderen Bildungseinrichtungen“ einzubeziehen, was sogleich mit Z 5. geschehen könnte.

Zu Z 8.: § 42a Abs. 2

Die Vervielfältigung auf Bestellung nach § 42a, der nun die Bezeichnung Abs. 1 erhalten soll, bezieht sich ausdrücklich auf den „eigenen Gebrauch eines anderen“. Im Entwurfstext für den neu einzufügenden Abs. 2 ist dies nicht enthalten, sondern mitzudenken. Korrekt wäre es, „den anderen“ in den Text aufzunehmen, sodass für Abs. 2 folgende Formulierung vorgeschlagen wird:

„(2) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen für einen anderen auf Bestellung unentgeltlich oder gegen ein die Kosten nicht übersteigendes Entgelt Vervielfältigungsstücke auf beliebigen Trägern zu dessen eigenen Schulgebrauch oder dessen eigenen oder privaten Gebrauch für Zwecke der Forschung herstellen.“

Zu Z 9. bis 13.: § 42b – Speichermedienvergütung

Die Prokuratur beteiligt sich an der breiten Grundsatzdiskussion über die Speichermedienvergütung nicht.

Es sei aber angemerkt, dass die wohl besonders intensiven Vervielfältigungen über Cloud-Dienste von der Speichermedienvergütung nicht erfasst sind. Daher werden entsprechend der Zielvorgaben (siehe dazu unten) physikalische Informations- und Datenträger im Ergebnis umso stärker belastet. Es bestehen Bedenken, ob die konträre und damit ungleiche Behandlung von Speichermedien und Cloud-Diensten und damit von Personen, die Privatkopien auf Datenträgern und über die Cloud abspeichern, dem Gleichheitsgrundsatz entspricht.

Im letzten Halbsatz von § 42b Abs. 3 Z 1 des Entwurfs ist plötzlich von einem Beklagten die Rede. Die damit vorgesehene Zuständigkeitsbestimmung wäre systemgerecht in die Jurisdiktionsnorm einzufügen und nicht in das Materiengesetz.

§ 42b Abs. 4 Z 8 „legt fest“, dass „die Vergütung 6% dieses Preisniveaus für Speichermedien und 11% dieses Preisniveaus für Geräte nicht übersteigen soll“. Mit dieser Soll-Bestimmung ist keine Festlegung verbunden und keine gesetzliche Anordnung getroffen, es ergeben sich daraus keine Rechtsfolgen. Eine solche managementmäßige Zielvorgabe entspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot, das für staatliche Gesetze gilt.

In Z 13. des Entwurfs ist die für § 42b vorgesehene Reihenfolge von Abs. 6 und Abs. 7 nicht logisch. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung (derzeit Abs. 6) setzt voraus, dass Vergütungsansprüche unter bestimmten Bedingungen nicht zustehen (derzeit Abs. 7). Die Prokuratur schlägt daher vor, die Reihenfolge dieser beiden Absätze umzudrehen.

Zu Z 40.: § 116 Abs. 11 – Richtwert € 29 Mio

Wie bereits zu § 42b Abs. 4 Z 8 des Entwurfes angemerkt, ist mit einer Soll-Bestimmung keine bindende Festlegung verbunden und keine gesetzliche Anordnung getroffen. Der Entwurf, der in § 116 Abs. 11 vorsieht, dass die Einnahmen aus der Speichermedienvergütung und der Reprographievergütung insgesamt den Richtwert von € 29 Mio. nicht übersteigen „sollen“, entspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot für staatliche Gesetze.

Was „am jährlichen Gesamtaufkommen“ bedeuten soll, ist sprachlich unklar.

III. Redaktionelle Mängel

Redaktionelle Fehler sind bei Erarbeitung eines Gesetzesentwurfes nur sehr schwer zu vermeiden. Je kürzer die Begutachtungsfrist ist, desto größer ist aber die Gefahr, dass sie nicht entdeckt werden und in den Gesetzestext Eingang finden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden folgende redaktionelle Mängel des Entwurfes aufgezeigt:

1. Genitivbildung

Laut Duden ist es zulässig, das Substantiv „Werk“ im Genitiv Werks oder Werkes zu schreiben. Ein Gesetzgeber sollte sich allerdings für eine Variante entscheiden und die Deklination einheitlich vornehmen. Im Entwurf wird in § 38 Abs. 1 „des Filmwerkes“ verwendet, hingegen in § 69 „Filmwerks“. Da sonst im Gesetz die Genitivbildung mit der Endung -es erfolgt, sollte im Sinne einer Vereinheitlichung die Schreibweise in § 69 auf „Filmwerkes“ geändert werden.

Ein zu korrigierender offensichtlicher Schreibfehler im Entwurf ist die doppelte Genitivbildung „Werksstücks“ in § 42d. Bei einem aus Substantiven zusammengesetzten Hauptwort wird nicht doppelt gebeugt.

2. In (den) Verkehr bringen

Das Urheberrechtsgesetz in der derzeit geltenden Fassung verwendet mehrfach (§§ 9, 16, 84, 87b und 90b) die Formulierung „in Verkehr bringen“, nur in § 42b kommt einige Male „in den Verkehr“ vor. Die Novelle sieht für den geänderten § 42b in Abs. 1 und Abs. 3 sowie für den § 90a „in den Verkehr“ vor. Im Sinne der angesprochenen sprachlichen Einheitlichkeit sollte jeweils der Artikel „den“ vor „Verkehr“ gestrichen werden.

Die Prokurator regt weiters an, auch den laut Novelle unverändert bleibenden § 42b Abs. 2 Z 1 anzupassen und auch dort „in Verkehr“ statt „in den Verkehr“ zu setzen.

IV. Vorbehalt

Wie unter Punkt I. bereits ausgeführt, ist die Begutachtungsfrist äußerst kurz und kann die Stellungnahme nur mit dem Vorbehalt abgegeben werden, dass sich bei weiterer Prüfung möglicherweise weitere Kritikpunkte am eingebrachten Ministerialentwurf ergeben. Zu den in dieser Stellungnahme nicht behandelten Inhalten kann somit nicht angenommen werden, dass seitens der Prokuratur keine Bedenken bestehen.

V. Übermittlung an den Nationalrat

Eine Ausfertigung der Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrats elektronisch übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Gerhard Varga)

Signaturwert	Y2Pdt4eKPHtE+Kqs/hKmsFqDzGaXe3ENQBvZ+xnA4eqPovOf3CZHjRwlSMzBRaf5BzVj107JB SwISmXz20xZ0g==	
 PROKURATUR	Unterzeichner	Dr. Gerhard Varga
	Aussteller-Zertifikat	CH=a-sign-Premium-Sig-02,OU=a-sign-Premium-Sig-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenerverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	1383246
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binary:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-atrust-1.0:ecdsa-sha256:sha256:sha256:shal
Prüfinformation	Signaturprüfung unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß § 4 Abs. 1 Signaturgesetz einem handschriftlich unterschriebenen Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	
Datum/Zeit-UTC	2015-06-11T13:51:54Z	